

HAFTRÜCKCLASS-GARANTIE

Vorsicht geboten

Immer wieder zeigt sich in der Praxis, dass Bankgarantien vom AG als Finanzierungsinstrument missbraucht werden, indem die Bankgarantie kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist unberechtigt gezogen wird. Der Haftrücklass dient im Sinne der ÖNorm B 2110 nur der Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen, nicht aber der Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen. In der Praxis werden Haftrücklassgarantien häufig nur als Bankgarantien bezeichnet und zusätzlich auch der Garantiefall nicht präzise in die Bankgarantie aufgenommen. Wenn der Garantiefall aber nicht präzise genug umschrieben ist, kann sich der AG zumeist auf eine vertretbare Rechtsansicht berufen, die den Abruf der Bankgarantie kurz vor Ablauf der Gewährleistungs-

frist rechtfertigt. Der Textierung der Bankgarantie kommt daher in der Praxis wesentliche Bedeutung zu, weil der durch die Garantie Begünstigte (AG) im Anlassfall behaupten muss, dass der Garantiefall eingetreten ist. Je konkreter der Garantiefall umschrieben ist, desto eher besteht die Möglichkeit, dem AG rechtsmissbräuchliches Vorgehen nachzuweisen. Um spätere Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, die Bankgarantie jedenfalls als Haftrücklassgarantie zu bezeichnen und zusätzlich präzise anzugeben, welche Ansprüche der Haftrücklass besichern soll. Wenn der AG die Bankgarantie zu Unrecht abrufen, besteht für den AN nur die Möglichkeit, durch Erwirkung einer EV eine Auszahlung durch die Bank zu ver-

hindern, da in diesem Fall die Bank die Bankgarantie bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die EV nicht an den AG ausbezahlen darf. Je weiter der Garantiefall in der Haftrücklassgarantie aber umschrieben ist, desto schwieriger wird es in der Praxis, die EV zu erwirken. Da die Bank zumeist binnen weniger Tage (in der Regel drei bis fünf Tage) die Garantiesumme auszahlen muss, ist auch der Zeitfaktor von wesentlicher Bedeutung und rasches Handeln gefragt. Wird eine EV erwirkt, muss in der Folge eine Rechtfertigungsklage eingebracht werden.

Katharina Müller

Willheim/Müller RAe

<http://www.wmlaw.at>

GRÜNDUNG

„Partnerschaften Deutschland Gesellschaft“

Zur Förderung von Public Private Partnerships plant die Bundesrepublik Deutschland die Gründung einer „Partnerschaften-Deutschland-Gesellschaft (in der Folge „PDG“).

Die PDG soll zu 50,1 Prozent im Eigentum der öffentlichen Hand und zu 49,9 Prozent im Eigentum privater Unternehmen ste-

hen. Die Anteile der Privatwirtschaft sollen europaweit zur Ausschreibung gelangen. Die PDG soll als Beratungsunternehmen mit der Zielsetzung betrieben werden, für die juristisch komplexen PPP-Projekte standardisierte Verträge zu entwickeln. Weiters soll die PDG die Feststellung der Eignungsfähigkeit konkreter Projekte für PPP-Finanzierungen

anbieten. Die Gesellschaftsgründung ist für das 1. Quartal 2008 geplant. Die Tätigkeit soll zunächst mit 20 Beratern aufgenommen werden. Die bestehende PPP Task Force der Bundesrepublik Deutschland, die ebenfalls Beratungsfunktionen ausübt, soll ihre Tätigkeit in Zukunft ebenfalls innerhalb der PDG ausüben.

NORMUNGSINSTITUT

Erweitertes Angebot nützen

Das Österreichische Normungsinstitut stellt zusätzlich zu seinem bisherigen Angebot ab sofort eine weitere Palette an Dokumenten zu Verfügung. So werden mittlerweile im Webshop auch ASTM-Standards (America Society for Testing and Materials), VDI-Richt-

linien (Verein deutscher Ingenieure) und englischsprachige DIN-Normen angeboten. Mit dieser Erweiterung stehen mit sämtlichen Önormen inklusive aller europäischer Normen in Deutsch und Englisch, den ON-Regeln, den ISO-Standards und deutschspra-

chiger DIN-Normen sowie zahlreichen Dokumenten anderer nationaler und internationaler Anbieter nunmehr rund 200.000 Normen und Regelwerke zum direkten Download zur Verfügung. Der Webshop ist unter www.on-norm.at/shop aufrufbar.

EG-RICHTLINIE

Vergaben im Bereich Defence und Security

Entgegen der bisherigen Intention der Kommission, die beabsichtigte Reform der Verteidigungsbeschaffungen im Wege der Änderung der bestehenden Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG durchzuführen, ist nunmehr doch die Schaffung einer eigenständigen Richtlinie geplant.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung dürfte gewesen sein, dass die Änderung der

Vergabekoordinierungsrichtlinie zu einem „Wiederaufschüren“ des gesamten Legislativpakets hätte führen können. In diesem Zusammenhang wären wohl alte Kontroversen wieder aufgeflammt, die vielen Beteiligten wohl schlecht in Erinnerung geblieben sind. Nach wie vor ist geplant, nicht nur Beschaffungen im militärischen Bereich neu zu regeln. Vielmehr soll von der Reform der ge-

samte Bereich der sicherheitsrelevanten Beschaffungen betroffen sein.

RA Dr. Stephan HeidHeid Schiefer Rechtsanwälte GmbH
Landstraßer Hauptstraße 88/3+4

A-1030 Wien

T +43(0)1/9669 786, F +43(0)1/9669 790

office@heid-schiefer.atwww.heid-schiefer.at